
Satzung
der
TUMO + gGmbH
**gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung
des regionalen Nachwuchses in Südwestfalen**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die gemeinnützige Gesellschaft führt den Namen

TUMO + gGmbH
**gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung
des regionalen Nachwuchses in Südwestfalen**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lüdenscheid.

§ 2

Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Angebot und die Förderung innovativer Lernkonzepte für Kinder und Jugendliche in der Region Lüdenscheid/Südwestfalen mit dem Schwerpunkt digitaler, kreativer Technologien.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie ist außerdem verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist
- a) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie
 - b) die Förderung der Erziehung und der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb eines TUMO Zentrums ("TUMO Center for creative technologies") für Kinder und Jugendliche in Lüdenscheid mit an das Zentrum angeschlossenen „TUMO Boxen“ im Umland. Dazu wird die Gesellschaft die

erforderliche Lizenz erwerben. Die Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO NRW sind zu beachten.

- (5) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu insbesondere auch im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
- (6) Im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung darf die Gesellschaft insbesondere auch Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, sofern dies der Förderung ihrer satzungsgemäßen Zwecke dient.
- (7) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Zur Verwirklichung ihrer Zwecke darf die Gesellschaft auch mit anderen Körperschaften zusammenwirken, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen. Die Gesellschaft kann dazu betreffende Kooperationskörperschaften in einem Gesellschafterbeschluss festhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.

-
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € - in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt die Stadt Lüdenscheid (KdöR) als alleinige Gesellschafterin einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000 €. Es sollen nach Gründung der Gesellschaft weitere Gesellschafter hinzugewonnen werden.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar zu erbringen.
- (4) Zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfall zu den Einlagebuchwerten abgerechnet.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat. Keine Organe sind die etwaigen freiwilligen beratenden Gremien (Fachbeirat, Projektbeirat, Kuratorium).

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Der oder die Geschäftsführer können und sollen, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts, auf der Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses hauptamtlich tätig sein und dementsprechend eine angemessene Vergütung erhalten, soweit das die finanzielle Lage der Gesellschaft zulässt. Es soll eine D&O-Versicherung für die Geschäftsführer abgeschlossen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern von der Gesellschafterver-

sammlung das Recht der Alleinvertretung verliehen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer ausdrücklich nur jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Abweichungen von dem Wirtschaftsplan (Abs. 5) der Gesellschaft, so dass alle bereits in dem Plan enthaltenen Geschäfte keiner erneuten Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - c) Wesentliche Änderung der Bilanzierungsgrundsätze oder Änderung des Bilanzstichtags;
 - d) Abschluss oder Änderung von Kredit-, Darlehens- oder sonstigen Schuldübernahmeverträgen, ab einem Betrag von EUR 50.000,00 im Einzelfall oder EUR 100.000,00 insgesamt p.a.;
 - e) Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten sowie von Handlungsvollmachten, soweit sich letztere auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehen;
 - f) Belastung oder Gewährung von Sicherheiten bezüglich Vermögensgegenständen der Gesellschaft;
 - g) Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Patronatserklärungen und der Abschluss anderer Sicherungsgeschäfte zugunsten Dritter sowie die Übernahme von oder die Mithaftung für Verbindlichkeiten Dritter;
 - h) Investitionen, die einen Umfang von EUR 50.000,00 p.a. übersteigen;
 - j) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines EUR 50.000,00 übersteigenden Betrages verpflichtet wird;
 - k) Abschluss oder Änderung von anderen Dauerschuldverhältnissen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines EUR 25.000,00 übersteigenden Betrages verpflichtet wird;
 - l) Eingehen von Rechtsstreitigkeiten mit der Gesellschaft als Klägerin und einem Streitwert über EUR 50.000,00.

-
- (5) Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan einschließlich eines strategischen Konzepts aufzustellen und der Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Zustimmung vorzulegen.

Der Wirtschaftsplan definiert zugleich die mittel- und langfristigen Vorgaben zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Geschäftsmodells, wesentlicher Projekte sowie der globalen Ziele.

Der Wirtschaftsplan bildet im Übrigen die Grundlage für das operative Geschäft der Gesellschaft und umfasst dafür insbesondere den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist zudem eine fünfjährige, jährlich fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über diesen beschließen kann.

- (6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

- (1) Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterin eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens im August am Sitz der Gesellschaft statt. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung befugt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen - wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden – unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Gegenstände der Tagesordnung. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann die Gesellschafterin jederzeit ohne Frist- und Formerfordernisse einberufen und abhalten. Jeder Geschäftsführer kann die Einberufung einer solchen Gesellschafterversammlung bei der Gesellschafterin beantragen.
- (2) Die Vertretung der Gesellschafterin Stadt Lüdenscheid in Gesellschafterversammlungen richtet sich nach den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften und ggf. dazu ergangenen Beschlüssen des Stadtrats.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

-
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, auch schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder per Videokonferenz ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, soweit dem kein Gesellschafter widerspricht.
 - (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind von der Gesellschafterin unverzüglich nach Beschlussfassung zu protokollieren und zu unterschreiben (§ 48 Abs. 3 GmbHG).
 - (6) Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer unter Beachtung der jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sowie Abschluss und Kündigung oder Aufhebung der Anstellungsverträge;
 - b) den Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen desselben;
 - f) Änderungen der Satzung;
 - g) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) Beschlüsse über den Abschluss und/oder die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG.
 - (8) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages dürfen die Steuerbegünstigung („Gemeinnützigkeit“) der Gesellschaft nicht gefährden. Im Zweifel ist die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit von Satzungsänderungen vor deren Durchführung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.
 - (9) Weitere Einzelheiten zu Sitzungen und Beschlüssen kann die Gesellschafterversammlung jederzeit durch Beschluss in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus sieben Personen bestehenden Aufsichtsrat. Die Bestimmung des § 52 Abs. 1 GmbHG und der dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterin Stadt Lüdenscheid bestellt. Über die Bestellung entscheidet der Rat. Zu den bestellten Mitgliedern muss gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der/die Bürgermeister/-in der Gesellschafterin Stadt Lüdenscheid oder der/die von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur Wahrnehmung des Amtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Die von der Stadt Lüdenscheid bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen des Rates gebunden.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Lüdenscheid. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft niederlegen. Vom Rat bestellte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit durch Ratsbeschluss abberufen werden. Scheidet ein vom Rat bestelltes Aufsichtsratsmitglied aus, bestellt der Rat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Organstellung getätigt haben.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit unter Beifügung der Vorlagen zur Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag des Versands der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder und dem Tag der Aufsichtsratssitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch in anderer Form und mit kürzerer Frist einberufen werden.

-
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas Abweichendes regelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt – die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.
 - (3) An Sitzungen des Aufsichtsrates können auf entsprechende Einladung Mitglieder der Geschäftsführung sowie Gäste (z.B. Sachverständige) teilnehmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht.
 - (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Aufsichtsrates, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, auch schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden, soweit dem kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
 - (5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. In den Niederschriften sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen sowie Einsicht in die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft nehmen und diese prüfen. Auf Verlangen ist dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten. Die Geschäftsführung kann den Aufsichtsrat im Bedarfsfalle zu allen Geschäftsführungsangelegenheiten um Rat ersuchen.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres den aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft nach Vorlage durch die Geschäftsführung. Er erstattet der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht und gibt Empfehlungen zur Entlastung der Geschäftsführer.
- (4) Der Aufsichtsrat berät darüber hinaus über alle Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen und gibt dieser seine Empfehlung zur Beschlussfassung.

§ 12

Freiwillige beratende Gremien: Fachbeirat, Projektbeirat und Kuratorium

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss kann nach vorheriger Empfehlung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft jederzeit ein beratenden Fachbeirat und/oder ein beratendes Kuratorium eingerichtet werden.
- (2) In einen etwaigen Fachbeirat werden von der Geschäftsführung Fachleute berufen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft ausgewiesen sind. Für die Dauer bestimmter Vorhaben der Gesellschaft können auch gesonderte projektbezogene Fachbeiräte („Projektbeirat“) eingerichtet werden.
- (3) In das etwaige Kuratorium beruft die Geschäftsführung Unterstützer und Multiplikatoren für die Zweckverfolgung der Gesellschaft.
- (4) Die jeweils für den Fachbeirat, Projektbeirat oder das Kuratorium berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die beratenden Gremien sind keine Organe der Gesellschaft. Sie können je nach Bedürfnis der Gesellschaft jederzeit durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst und auch wieder neu eingerichtet werden. Weitere Einzelheiten zu den etwaigen beratenden Gremien werden durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der weiteren Organe im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personen-Gruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie

die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

- (4) Nach Abschluss der Prüfung sind der Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 3 genannten Zwecke. Darüber entscheidet die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Empfehlung des Aufsichtsrates.

§ 15

Offenlegung und Bekanntmachungen

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

-
- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages lässt dessen Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine rechtlich und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen; das gleiche gilt im Falle einer Lücke des Gesellschaftsvertrages.
 - (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (LGG) anzuwenden.
 - (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.500,00 Euro.

ENTWURF